

barer Erwiderung auf nr. 50, ohne dass etwa der Verlust eines dazwischen liegenden Schreibens anzunehmen wäre, in nr. 51 am 1. April 743 und zeigt dabei noch keine Kenntnis von der mittlerweile längst abgehaltenen Synode, sondern spricht von ihr und den auf ihr zu fassenden Beschlüssen als von etwas noch der Zukunft Vorbehaltenem¹.

Die Datierung der Papsturkunde, in der alle Jahresmerkmale, Indiktion, Kaiserjahre, Postkonsulatsjahre zu 743 stimmen, und des Concilium Germanicum, für das nicht nur in allen Hss. der Bonifatius-Briefe, sondern auch in den sonstigen dieses Kapitulares einhellig das Inkarnationsjahr 742 überliefert ist², scheinen unvereinbar. Die Anfechtung hat sich in diesem Fall nicht gegen die Papsturkunde, wohl aber gegen das Concilium Germanicum gekehrt, dessen Abhaltung man in das J. 743, ja 744 zu rücken versuchte. Die Unmöglichkeit seiner überlieferten Datierung sollte dadurch dargetan werden, dass einer seiner Teilnehmer, Willibald von Eichstätt, erst am 22. Oktober 742 zum Bischof geweiht worden sei. Ich kann mich in dieser Frage, in der sich neben anderen Hauck, Mühlbacher, Werminghoff längst und übereinstimmend für das Festhalten an der überlieferten Jahreszahl entschieden haben, jetzt mit dem Hinweis begnügen, dass jüngst Heidingsfelder anlässlich der Bearbeitung der Regesten der Eichstätter Bischöfe das ganze Material nochmals zusammengestellt und gegen die von Sepp am wirksamsten geäußerten Zweifel als das Datum der Bischofsweihe Willibalds den 22. Oktober 741 völlig überzeugend erwiesen hat³. Ergänzend möchte ich die Aufmerksamkeit auf die Beachtung des Inkarnationsjahres im Germanicum lenken. Den fränkischen Urkunden und Kapitularien blieb seine Setzung noch auf lange hinaus fremd. Angelsächsische Urkunden sind auf lange Zeit die einzigen, die es anwenden⁴; die angelsächsische Mission und die Beda'schen Ostertafeln haben dieser Art der Jahreszählung im Franken-

1) S. 87 'Sed dum iuvante Deo, quę a prefato filio nostro promissa sunt, ad effectum perducta fuerint, sua fraternitas memorato concilio consederit cum eodem excellentissimo viro' etc. 2) Vgl. MG. Concil. ed. Werminghoff, II, 1—2. 3) Heidingsfelder, Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt; 1. Lieferung 1915, S. 3—6. Sepp, Hist. Jahrb. XXII, 317 ff. XXIII, 26 ff. 4) Vgl. Urk. des Bischofs Leutharius von Winchester vom Jahr 675 und des Abtes Cenfrith vom Jahr 680, MG. Auct. Ant. XV, 509—510, ferner die Or.-Urkunde K. Offa's von Mercien vom Jahr 774, Brandi, Urkunden und Akten S. 24 nr. 16.